

# Gutachten zur Erlangung einer ABE nach §22 StVZO

Nr. : RA00/00280/A/67  
Anlage-Nr. : 19A



Seite 1 von 2

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH  
Typ(en) : MR705  
Ausführung(en) : MR70553511 mit Zentrierring

## Technische Daten, Kurzfassung

### Raddaten

Radtyp : MR705  
Radausführungen : MR70553511 mit Zentrierring  
Radgröße nach Norm : 7 J x 15 H2  
Einpreßtiefe in mm : 35  
zulässige Radlast in kg : 580  
zul. Abrollumfang in mm : 1965  
Lochkreisdurchmesser in mm : 100  
Lochzahl : 5  
Mittenlochdurchmesser in mm : 64,1  
Zentrierart : Mittenzentrierung über Zentrierring  
Kennzeichnung Ø64/56,1 (signalgrün)

### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Rover Group Limited  
Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegelbuntdradschrauben M14x1,5, Kegelwinkel 60°, Schaftlänge 32 mm  
Anzugsmoment in Nm : 125  
Spurweitenerhöhung : bis zu 30 mm

Typ:		<b>RJ</b>	
ABE / EG-Genehmigung:		<b>e11*98/14*0111*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85; 88; 110; 130	Rover 75	195/65R15-91 205/65R15-94 215/60R15-93	A02) bis A10)

e11\*98/14\*0111\*01 1100/1000

5/100/56

### Auflagen und Hinweise

A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von  
Fahrzeughersteller,  
Fahrzeugtyp und  
Fahrzeugidentifizierungsnummer  
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

---

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**

Typ(en) : **MR705**

Ausführung(en) : **MR70553511 mit Zentrierring**

---

- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A10) Die Sonderräder dürfen an der Radaußenseite nicht mit Klammer- oder Klebege- wichten ausgewuchtet werden.

Die Anlage Nr. 19A mit den Blättern 1 bis 2 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ MR705 des Auftraggebers ARTEC Autoteilehandels- ges.mbH.

Essen, 14.02.2000

K:\RÄDER\RA\67\00280A67\ 00280\_19A.doc